

INFORMATIONEN FÜR ANGEHENDE GÜTERKRAFTVERKEHRSUNTERNEHMER

I. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) oder grenzüberschreitenden Verkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,5 t betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Gewerbliche Güterbeförderungen mit Personenkraftwagen unterliegen ebenfalls der Erlaubnispflicht, wenn das zulässige Gesamtgewicht - beispielsweise durch den Einsatz eines Anhängers - überschritten wird. Besonders relevant ist diese Regelung für den Einsatz von SUV bzw. Geländewagen.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/ EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/ zum EWR gehörenden Drittstaaten können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie den Anlagen 1 und 2 entnehmen.

Zuständig für die Erteilung der EU-Lizenzen ist im Saarland der Landesbetrieb für Straßenbau
Verkehrsverwaltung
Peter-Neuber-Allee 1
66538 Neunkirchen

Ansprechpartnerin: Annemarie Jungmann
Telefon: 06821 100-446
Telefax: 06821 100-203

E-Mail: a.jungmann@lfs.saarland.de

https://www.saarland.de/lfs/DE/service/genehmigung_grenzueberschreitender_verkehr/genehmigung_grenzueberschreitender_verkehr.html

II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Verkehrsleiter die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

1. Persönliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmens und des Verkehrsleiters sind der Genehmigungsbehörde ein Polizeiliches Führungszeugnis, sowie Auszüge aus dem Gewerbezentralregister (jeweils bei Ihrem Meldeamt zu beantragen) und dem Verkehrsregister (beim Kraftfahrtbundesamt zu beantragen) vorzulegen.

2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000,- € für das erste und nicht weniger als 5.000,- € für jedes weitere Fahrzeug beträgt. Dies ist durch entsprechenden Nachweis eines Steuerberaters oder einer Bank zu belegen. Ferner sind der Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

oder

- eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit zwischen dem 04.12.1999 und dem 03.12.2009 in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die unter III.1 aufgeführt sind. Der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

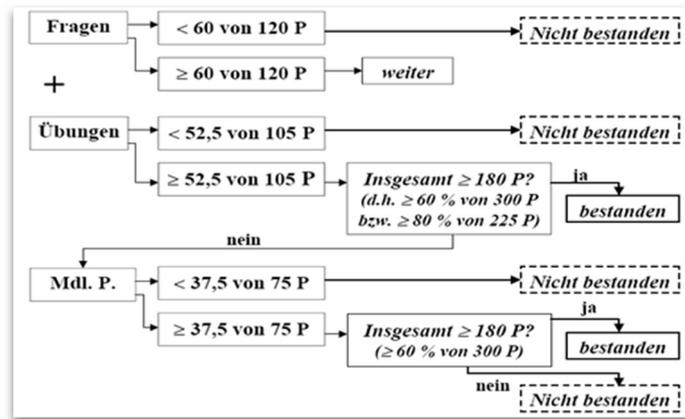
oder

- folgende Abschlussprüfungen, wenn sie vor dem 04.12.2011 begonnen worden sind:
 - eine bestandene Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/ zur Speditionskauffrau.
 - eine bestandene Abschlussprüfung zum Kaufmann/ zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr.
 - eine bestandene Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin.
 - eine bestandene Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim.
 - eine bestandene Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.
- Langjährig tätige Unternehmer, die nur Fahrzeuge / Fahrzeugkombinationen unter 3,5 t zGM nutzen, können von der vorgeschriebenen Fachkundeprüfung befreit werden. Es muss als zwingende Voraussetzung im Zeitraum vom 20. August 2010 - 20. August 2020 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet worden sein. Der Nachweis ist gegenüber dem Landesbetrieb für Straßenbau zu erbringen. Werden jedoch später Fahrzeuge über 3,5 t zGM eingesetzt, gilt auch für diese Unternehmer*innen dann die Pflicht zum Nachweis der fachlichen Eignung.

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen je zweistündigen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet sind:



- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/ Multiple Choice) 40 % (120 Punkte)
- Teil 2: Schriftliche Übungen/ Fallstudien 35 % (105 Punkte)
- Mündliche Prüfung 25 % (75 Punkte)

25 % (75 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. im Teil 1 unter 60 Punkten bzw. im Teil 2 unter 52,5 Punkten erreicht wurden).

Die mündliche Prüfung entfällt ebenfalls wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (d.h. 180 Punkte) erzielt hat.

Die Verordnung (EG) 1071/2009 enthält eine Auflistung der Prüfungssachgebiete. Im Wesentlichen sind das die folgenden Sachgebiete:

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen;

im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

5. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können.

B. Handelsrecht

- Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr
1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
 2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

C. Sozialrecht

- Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr
1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
 2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
 3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
 4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
 5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

D. Steuerrecht

- Der Bewerber muss im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr insbesondere die Vorschriften kennen für
1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
 2. die Kraftfahrzeugsteuern;
 3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
 4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr

- Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr
1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
 2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
 3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
 4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
 5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
 6. ein Budget ausarbeiten können;
 7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
 8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
 9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
 10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
 11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen;

im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

14. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können;
15. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen;

im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

6. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen;
7. die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können.

G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typp Genehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;

im Hinblick auf den Güterkraftverkehr

6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG(1)

9. Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13). (1) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006(2)
10. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1). (2) ergeben;
11. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
12. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere im Hinblick auf den Güter- und Personenkraftverkehr

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerschein/Fahrerlaubnisse/Lenk-berechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;

im Hinblick auf den Personenkraftverkehr

6. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.

2. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Selbststudium

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie die jeweils angegebenen Verlage bezogen werden können, weisen wir hin:

- Helf-Marx, Christiane
IHK-Prüfung Güterkraftverkehr, Fragen und Antworten auf die komplexe Prüfung.
Verkehrsverlag Fischer, Internet: www.verkehrsverlag-fischer.de
- Helf-Marx, Christiane
Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer, Fachrichtung Güterkraftverkehr
Lehrbuch, Fragenkatalog, Lösungsbuch, Fahrzeugkostenrechnung mit Nutzungsausfall
ABSV Hema UG (haftungsbeschränkt), Internet: www.verkehrsverlag-hema.de
- Crone-Rawe, Cordula/ Sendner, Harald
Fachkunde Güterkraftverkehr
Verlag Heinrich Vogel, Internet: www.heinrich-vogel-shop.de
- abc Verkehrsseminare

Ausbildungspaket Güterkraftverkehrsunternehmer
3 Bücher, 1 Videokurs
Internet: www.abc-verkehrsseminare.de

Vorbereitungskurse

- GAB Gesellschaft für berufliche Ausbildung und Unternehmensberatung mbH
Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken
Telefon: 0681 9250-200
Internet: www.gab-saar.de, info@gab-saar.de
Schulungsort ist Saarbrücken. Die Kursdauer beträgt ca. 2 Wochen (ganztägige Schulung).
- verkehrsseminare marbs e.K.
Ellen Hummel
Kreißbacher Straße 5, 74177 Bad Friedrichshall
Telefon: 07136 2707181
Internet: www.verkehrsseminare.com, info@verkehrsseminare.com
Die Schulungen finden bundesweit statt; im Saarland in Saarbrücken in Kooperation mit der GAB. Die Kursdauer beträgt ca. 2 Wochen (ganztägige Schulung).
- LIVE Akademie
Bahnhofstraße 50, 66663 Merzig
Telefon: 06861 8299499
Internet: www.live-akademie.de, info@live-akademie.de
Es gibt verschiedene Lernformate
- AVB-Seminare
Lange Straße 27-29, 32312 Lübbecke
Telefon: 05741 2397200
Internet: www.avb-seminare.de, info@avb-seminare.de
Die Schulungen finden bundesweit statt.
Zusätzlich kann das AVB-Lerncenter online genutzt werden
- ABSV Hema UG (haftungsbeschränkt), Gahlener Straße 250, 48282 Dorsten
Telefon: 02362 9740960
Internet: www.absv-hema.de, info@absv-hema.de
Die Schulungen finden bundesweit statt.

Die jeweiligen Kurstermine erfragen Sie bitte bei den Anbietern.

Onlinevorbereitung

- ABC Verkehrsseminare
Hirschstraße 13
69190 Walldorf
Telefon: 06227 8717207
E-Mail: info@abc-verkehrsseminare.de
Internet: www.abc-verkehrsseminare.de
- SVG-Akademie GmbH
Bullerdeich 36
20537 Hamburg
Telefon: 0711 4019-125
E-Mail: info@svg-akademie.de
Internet: www.svg-akademie.de
- Verlag Heinrich Vogel
VogelSPOT: Fachkunde Güterkraftverkehr

3. Anmeldung zur Prüfung

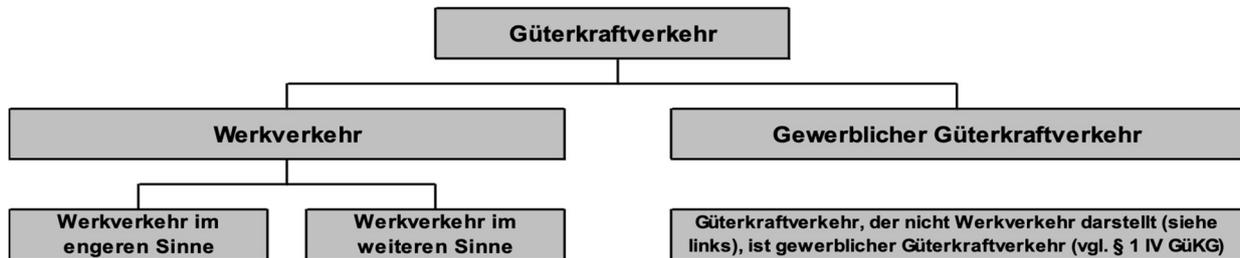
Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular (letzte Seite des Merkblatts) ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Sie werden dann etwa zwei Wochen vor dem Prüfungstermin eingeladen und erhalten mit der Einladung einen Gebührenbescheid über die Prüfungsgebühr in Höhe von 200,- €.

Aktuelle Prüfungstermine finden Sie auf unserer Internetseite www.saarland.ihk.de (Kennzahl 393).

IV. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Anlage 1 Definition Güterkraftverkehr



§ 1 II GüKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder Instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

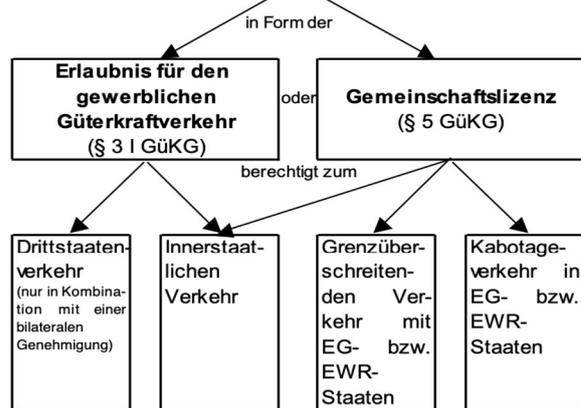
§ 1 III GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre sowie

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. Die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. Ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast eine Anhänger 4 t nicht überschreiten darf.

Einsatz von Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben

Erlaubnispflicht (§ 3 I GüKG)



Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)

Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)

Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)

aber:

**Meldepflicht beim BAG (§15a GüKG)
Werkverkehrsdatei**

§ 1 I GüKG

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben.

Anlage 2

Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre nach § 2 I GüKG

- die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder gemeinnützige Zwecke
- die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung
- die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden
- die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern
- die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung
- die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für
 - für eigene Zwecke
 - für andere Betriebe dieser Art
 - im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind
- die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke
- die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG)

- die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres Gesamtgewicht als 3,5 t (international 2,5 t) haben
- die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t (international 2,5 t) haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird

Industrie- und Handelskammer
des Saarlandes
Michael Arnold
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken

Anmeldung

für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens

Bitte deutlich und in GROßBUCHSTABEN schreiben!

Name: Vorname:

Staatsangehörigkeit: geboren am:

in (Stadt und Land):

Anschrift:

.....

Rechnungsanschrift:

.....

Telefon:

E-Mail:

Ich bitte, mich für den für eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.
Eine Kopie meines Personalausweises bzw. bei Reisepässen zusätzlich ein Nachweis
über den Wohnsitz füge ich der Anmeldung bei.

Sie erhalten ca. 14 Tage vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Einladung und den Gebührenbe-
scheid über die Prüfungsgebühr in Höhe von **200,00 €**. Die Zahlung ist bei Beginn der Prüfung nachzu-
weisen.

Informationen zur Datenverarbeitung der IHK Saarland erhalten Sie auf unserer Homepage unter:
www.saarland.ihk.de - Kennzahl 393.

....., den

Unterschrift